



S A T Z U N G  
=====

Beschlossen am 29. 1. 94 in der 24. ord. Generalversammlung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Silberdistel Neutras". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Neutras 5, Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die körperliche Er-  
tüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung  
und Förderung des Schießsportes.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbe-  
sondere durch die Errichtung und Unterhaltung  
von schießsportlichen Anlagen, sowie Förderung  
sportlicher Übungen und Leistungen.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- ( 3 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-  
mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglie-  
der erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln  
des Vereins.
- ( 4 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden.

§ 3 Vereinsämter

- ( 1 ) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- ( 2 ) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das  
zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so  
können ein hauptamtlicher Geschäftsführer  
und (oder) Hilfspersonal für Büro und  
Sportanlagen bestellt werden; §2 Abs. 3  
ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

- § 4 ( 1 ) Der Verein besteht aus  
a) ordentlichen Mitgliedern  
b) Ehrenmitgliedern
- ( 2 ) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
- ( 2 ) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- ( 3 ) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- ( 4 ) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- ( 5 ) Mit der Aufnahme wird die von der erweiterten Vorstandschaft bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- ( 6 ) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte Der Mitglieder

- ( 1 ) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- ( 2 ) Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- ( 3 ) Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche, volljährige Mitglieder.
- ( 4 ) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

- ( 1 ) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- ( 2 ) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießstandanlagen.
- ( 3 ) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.  
Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9.

#### § 8 Beitrag

- ( 1 ) Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- ( 2 ) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die erweiterte Vorstandschaft fest.
- ( 3 ) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann unverschuldet in Notgeratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Umlagen

( 1 ) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

( 2 ) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Austritt

( 1 ) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 1. Dezember zugestellt werden.

( 2 ) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11 Ausschluß

( 1 ) Durch Beschluß der erweiterten Vorstandschaft, von der mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

( 2 ) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

( 3 ) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 12 Ehrungen

- ( 1 ) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenzeichen wird von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- ( 2 ) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag der erweiterten Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

## C. Organe des Vereins

### § 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

### § 14 Vorstand

Der Vorstand - § 26 BGB - besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

### § 15 Erweiterter Vorstand

- ( 1 ) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand §14 (1. und 2. Schützenmeister)
  - b) dem Kassenswart
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Sportleiter
  - e) den 3 Beisitzern
  - f) nach Bedarf können hinzukommen:  
g) Stellvertreter der Positionen b, c, d, sowie weitere Spartenleiter.

- ( 2 ) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- ( 3 ) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- ( 4 ) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

#### § 16 Sitzung der erweiterten Vorstandschaft

- ( 1 ) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- ( 2 ) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- ( 3 ) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 17 Kassenwart

- ( 1 ) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- ( 2 ) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

#### § 18 Schriftführer

- ( 1 ) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

- ( 2 ) Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- ( 2 ) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- ( 3 ) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- ( 4 ) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

- ( 1 ) Die Tagesordnung muß enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Revisionsbericht der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre).
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

16

Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $3/4$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

- ( 2 ) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $3/4$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ( 3 ) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
- ( 4 ) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- ( 2 ) Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $1/10$  aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- ( 3 ) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Nach Ablauf der Wahlperiode scheidet der Dienstältere aus und darf nicht mehr zur Wahl gestellt werden.



§ 24 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

- D. Schlußbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- ( 2 ) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 21 ist zu beachten.
- ( 3 ) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- ( 4 ) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Geldvermögen des Vereins an die Gemeinde Etzelwang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muß. Die vorhandenen Sachwerte müssen bis zur Wiedergründung oder Neugründung eines Schützenvereins im Gemeindegebiet von der Gemeinde Etzelwang treuhänderisch verwahrt werden.
- ( 5 ) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg anzumelden.

Satzung vom [redacted] 29. 1. 94

Neutras, den 29. 1. 94

1. Schützenmeister: *Herbert Rudolf*

2. Schützenmeister: *Prof. Hubert*

Schriftführer: *W. Berlin*

Kassier: *W. Berlin*

1. Schießleiter: *Hans F. P.*

2. Schießleiter: *Hans P. G.*

Jugendleiter: *Bernhard Rath*

*Waltraud Jörn*

1. Eingetragen am <sup>16. MAI 1994</sup> ..... ins Vereinsregister Nr. <sup>677</sup> .....  
des Amtsgerichts Amberg.
2. Zurück an den Verein.

Amberg, den 16 MAI 1994  
Amtsgericht-Registergericht-



*[Handwritten Signature]*  
Höfler, Just. Angest.